



Geschäftsordnung
der Karateabteilung
der TSG Reutlingen e.V.,

Dojo Nintai

gültig ab 01. Januar 2026

Präambel

**Das Dojo Nintai steht für traditionelles Shotokan Karate
ohne primären Wettkampfgedanken**

1. Mitgliedschaftsbedingungen
 - 1.1. Mitgliedschaft in der TSG Reutlingen.
 - 1.2. Technische Kenntnisse in Karate, Kenjutsu oder Selbstverteidigung
2. Erlöschen der Mitgliedschaft in der Abteilung
 - 2.1. Die Mitgliedschaft in der Karateabteilung erlischt bei freiwilligem Austritt oder Abteilungsausschluss durch die Abteilungsleitung.

Die Mitgliedschaft im TSG Hauptverein bleibt davon unberührt. Sie muß separat gemäß der TSG Satzung beendet werden.
 - 2.2. Der freiwillige Austritt aus der Karateabteilung ist nur zum Halbjahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. 30. November bei der Abteilungsleitung vorliegen.
 - 2.3. Der Abteilungsausschluss durch die Abteilungsleitung ist bei einem Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Abteilung oder bei Nichtbezahlung der Beiträge möglich. Einspruch kann beim TSG Hauptverein erhoben werden.

3. Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren

- 3.1. Die Karateabteilung erhebt folgende Beiträge:

Zahlungsweise	jährlich	halbjährlich
Erwachsene/r ab Vollendung des 18. Lebensjahres	130,- €/Jahr	67,- €/Halbjahr
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	70,- €/Jahr	37,- €/Halbjahr
Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	70,- €/Jahr	37,- €/Halbjahr
Erwachsener passiv, Kind passiv	50,- €/Jahr	27,- €/Halbjahr
je notwendiger Mahnung bei Überschreitung der Zahlungsfrist		5,- € + Kosten

Die Abteilungsbeiträge dienen der Aufrechterhaltung des Sportbetriebs sowie der Förderung des Zusammenhalts der Karateabteilung.

- 3.2. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung festgelegt und in die Geschäftsordnung aufgenommen.

- 3.3** Beiträge und Entgelte für die Teilnahme an Kursen sowie für die regelmäßige Teilnahme von Nichtmitgliedern am Trainingsbetrieb legt die Abteilungsleitung fest.

4. Abteilungsversammlung (AV)

- 4.1.** Die ordentliche AV wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Sie findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche AV kann jederzeit durch die Abteilungsleitung oder durch mindestens 1/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einberufen werden.
- 4.2.** Stimmberechtigte Abteilungsmitglieder sind alle Mitglieder.
- 4.3.** Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Geschäftsordnung und Änderungen

- 5.1.** Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine Abteilungsversammlung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erlaubt.
- 5.2.** Die von der Abteilungsversammlung festgelegte Geschäftsordnung muss vom Hauptausschuss der TSG Reutlingen genehmigt werden.

6. Abteilungsleitung

- 6.1.** Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden mit Ausnahme der Jugendleitung durch Mehrheitsbeschluss der AV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.2.** Gewählt werden können alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3.** Die Jugendleitung wird von der Abteilungsjugend mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt. Das Alter darf maximal 26 Jahre sein.
- 6.4.** Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3, aber maximal 5 Personen

Abteilungsleiter (Dojoleiter), notwendig
Stellv. Abteilungsleiter (Stellv. Dojoleiter), notwendig
Finanzleitung, notwendig
Jugendleitung, optional
Öffentlichkeitsarbeit, optional

- 6.5.** Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6.6.** Weitere zu wählende Personen:
- 6.6.1.** Delegierte: Gemäß TSG Satzung §11 Ziff. 2 müssen Delegierte für die TSG Delegiertenversammlung gewählt werden. Details vgl. TSG Satzung §11 Ziff 2.

6.6.2. Kassenprüfer: Gemäß TSG Satzung §24 Ziff. 5 müssen zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Abteilungsleitung sind, gewählt werden.

Die Wahl der vorgenannten Ämter erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

7. Lehrgangsvergütungen

- 7.1.** Startgelder/Lehrgänge werden erstattet, sofern sie von der Abteilungsleitung vorgeschlagen wurden und es die finanzielle Situation der Karateabteilung erlaubt.
- 7.2.** Abrechnungsbelege müssen beim Abteilungsleiter, stellvertretenden Abteilungsleiter oder Finanzleitung abgegeben werden.

8. Verbandsbeiträge

- 8.1.** Der Verbandsbeitrag wird von jedem Abteilungsmitglied per Einzugsermächtigung (Lastschrifteinzug durch die Karateabteilung) geleistet. Der Verbandsbeitrag ist alljährlich im Voraus zu entrichten. Daher erfolgt der Lastschrifteinzug stets im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres. Die Karateabteilung trägt dafür Sorge, dass die Verbandsbeiträge gesammelt und fristgerecht an den Verband weitergeleitet werden.
- 8.2.** Der Verbandsbeitrag für Mitglieder, die aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen (z. B. Krankheit oder Schulprüfungen) über längere Zeit nicht am Training teilnehmen können, wird auf Antrag des Mitglieds von der Karateabteilung nicht eingezogen. Der Antrag ist spätestens im 4. Quartal des vorigen Kalenderjahres zu stellen und gilt für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr.
- 8.3.** Darüber hinaus gelten die Satzung und die Statuten des jeweiligen Verbands.

Jedem Mitglied sollte es selbstverständlich sein, diese Geschäftsordnung zu beachten und zu befolgen.